



# Stadtilmer Anzeiger

*Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Stadtilm*

35. Jahrgang

Freitag, den 15. März 2024

Nr. 3 / 11. Woche

## Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil	3
Nichtamtlicher Teil	9
Kindergärten	11
Vereine und Verbände	13
Senioren	15
Kirchliche Nachrichten	16
Historisches	16
Sonstiges	17

# FROHE Ostern



Ich wünsche allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein schönes Osterfest mit vielen glücklichen und erholsamen Stunden im Kreise der Familie.

**Ihr Bürgermeister  
Lars Petermann**

Das nächste  
Amtsblatt  
erscheint  
am:

Freitag,  
dem 12. April 2024





# Neues aus dem Bürgermeisteramt



Ihr Bürgermeister Lars Petermann informiert über anstehende Entscheidungen und Entwicklungen als Beitrag zu einer transparenten Stadtpolitik.

## Bürgermeister-News 03/2024

### Fasching „Wie im Märchen“

Bei tollem Wetter fand am 10.02.2024 der traditionelle Faschingsumzug um 13:11 Uhr in Stadtilm statt. Zuvor konnte ich um 11:11 Uhr den Rathausschlüssel an das Prinzenpaar des SCC e.V. Kristin I. und Alexander II. übergeben. Diese übernahmen die Regentschaft und am Rosenmontag nahmen sie traditionell auf ihren Amtssitz im Rathaus Platz, um die Geschäfte zu führen.



Stadtilmer Prinzenpaar des SCC e.V.  
Kristin I. & Alexander II.  
Foto: Stadtverwaltung Stadtilm

### 32. Verbandstreffen der IIm-Karnevalisten

Am 17.02.2024 fand das Verbandstreffen der IIm-Karnevalisten im Rathaussaal statt. Ich besuchte die Veranstaltung und konnte ein buntes Programm bewundern. Beim Verband der IIm-Karnevalisten (VIK) trifft man sich, am Wochenende nach den tollen Tagen um gemeinsam zu feiern und einander noch einmal die Höhepunkte der beendeten Saison zu präsentieren. Zum zweiten Mal nach 2018 war der Stadtilmer Carneval Verein (SCV) Gastgeber für das Verbandstreffen.



Verbandstreffen der IIm-Karnevalisten  
Foto: Stadtverwaltung Stadtilm

### Geschäftseröffnung IImtal Pflegedienst

Am 01.03.2024 besuchte ich Frau Gibson und überbrachte herzliche Glückwünsche zur Geschäftseröffnung. Frau Gibson bietet unter anderem Leistungen in der Grundpflege, ärztlich verordneten Behandlungspflege und hauswirtschaftlichen Versorgung an. Ich wünsche Frau Gibson viel Erfolg.



Eröffnung IImtal Pflegedienst  
Foto: Stadtverwaltung Stadtilm

### Besuch der Schulanfänger des Kindergartens Friedrich Fröbel

Am 05.03.2024 besuchten mich die Schulanfänger und hatten eine Menge Fragen. Gemeinsam sprachen wir über den bevorstehenden Schulbeginn und welche Highlights noch im Kindergarten geplant sind. Ich wünsche den Schulanfängern alles Gute.



Schulanfänger  
Kindergarten Friedrich Fröbel  
Foto: Stadtverwaltung Stadtilm

Für alle Anregungen oder Fragen stehen meine Mitarbeiter und ich gern telefonisch 03629/668813 oder per Mail [buergermeister@stadtilm.de](mailto:buergermeister@stadtilm.de) zur Verfügung.

Ihr Bürgermeister  
Lars Petermann



**Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Stadtilm**  
**Herausgeber:** Stadt Stadtilm **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langwiesen.de](mailto:info@wittich-langwiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für Text:** Stadtverwaltung **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: [r.koch@wittich-langwiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langwiesen.de) **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und

die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Erscheint:** in der Regel monatlich, kostenlos im Stadtgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag abonnieren. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Amtlicher Teil

### Redaktioneller Hinweis zur Sondernutzungsgebührensatzung

In der Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Stadtilm vom 16. Februar 2024 wurde die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Stadtilm (Sondernutzungsgebührensatzung) veröffentlicht.

Unter § 4 Gebührenberechnung wurden jedoch die jeweiligen Absätze nicht korrekt abgedruckt.

Die Veröffentlichung des § 4 Gebührenberechnung erfolgt hiermit.

#### § 4

##### Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis.

(2) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(3) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(4) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(5) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach dem Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.

(6) Die im Gebührenverzeichnis benannten Mindestgebühren beziehen sich auf die jeweilige Zeiteinheit.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder (Punkt A), für die Wahl des Bürgermeisters (Punkt B), für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters (Punkt C)

##### A. Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Stadtilm

###### 1.

In der Stadt Stadtilm sind am 26. Mai 2024 **20 Stadtratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

###### 1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

###### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

###### 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie

die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Stadtrat der Stadt Stadtilm vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften).

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm bis zum 22.04.2023, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Stadtilm mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags **während der üblichen Dienstzeiten** der Stadtverwaltung Stadtilm jeweils

Dienstag/Donnerstag/Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm, Raum 106, Wahlbüro, ausgelegt. Jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Stadtilm aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein

an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Stadtilm erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

#### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

#### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

#### 7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Stadtilm zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

#### 8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

#### 9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

## B. Wahl des Bürgermeisters

### 1.

In der Stadt Stadtilm wird am 26. Mai 2024 **ein hauptamtlicher Bürgermeister** gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Stadtilm abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der

Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Stadtilm vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften)

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm bis zum 22. April 2023, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Stadtilm mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags **während der üblichen Dienstzeiten** der Stadtverwaltung Stadtilm jeweils

Dienstag/Donnerstag/Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm, Raum 106, Wahlbüro, ausgelegt. Jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Stadtilm aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine

andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

#### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

#### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

#### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Stadtilm zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

#### 7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

#### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

## C. Wahl des Ortsteilbürgermeisters

### 1.

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Willingen (Behringen, Hohes Kreuz, Niederwillingen, Oberwillingen, Traßdorf), Singer Berg (Cottendorf, Dörnfeld, Griesheim, Gösselborn, Hammersfeld, Singen) Deube (Döllstedt, Ehrenstein, Geilsdorf, Großliebbringen, Kleinliebbringen, Nahwinden), Dienstedt-Hettstedt (Dienstedt, Großhettstedt, Kleinhettstedt, Oesteröda) der Stadt Stadtilm wird am 26.05.2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als Hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

**1.1**

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2**

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**1.3**

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

- Ortsteil Dienstedt-Hettstedt - insgesamt 30 Unterschriften
- Ortsteil Deube - insgesamt 30 Unterschriften
- Ortsteil Singer Berg - insgesamt 40 Unterschriften
- Ortsteil Willingen - insgesamt 40 Unterschriften

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

**2.**

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

**3.**

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind

- Ortsteil Dienstedt-Hettstedt - insgesamt 24 Unterschriften
- Ortsteil Deube - insgesamt 24 Unterschriften
- Ortsteil Singer Berg - insgesamt 32 Unterschriften
- Ortsteil Willingen - insgesamt 32 Unterschriften

**3.1**

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat - s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Stadtrat vertreten ist.

**3.2**

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3**

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm bis zum 22. April 2023 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Stadtilm mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags **während der üblichen Dienstzeiten** der Stadtverwaltung Stadtilm jeweils

- Dienstag/Donnerstag/Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
- Dienstag/Mittwoch 13:00 - 16:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm, Raum 106, Wahlbüro, ausgelegt. Jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Stadtilm aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**3.4**

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

**4.**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

**5.**

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

**6.**

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 Uhr tritt der Wahlausschuss der Stadt Stadtilm zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

**7.**

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

**8.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Stadtilm, den 29. Februar 2024

**Frank Hofmann**  
**Wahlleiter**

Telefon 03629 66 88 21  
Telefax 03629 66 88 12  
Mobil 0160 476 052 1  
eMail: wahlen@stadtilm.de

**Information an die Garagenbesitzer, deren Garagen sich auf städtischem Grund befindet**

Zum besseren Verständnis möchten wir Ihnen folgendes mitteilen.

Das Schuldrechtsanpassungsgesetz ist ein Bundesgesetz und regelt Rechtsverhältnisse an Grundstücken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet), die aufgrund der Errichtung von Garagen oder anderen persönlichen, jedoch nicht Wohnzwecken dienenden Bauwerken bebaut worden sind.

In § 12 Abs. 2 des Gesetzes ist geregelt: Sofern ein Pachtverhältnis für eine Eigentumsgarage nach dem 03.10.2022 endet, hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung für den Verlust des Bauwerks. Das Objekt Garage verschmilzt mit dem Grundstück (§ 94 BGB). Insofern fällt das Eigentum an der Garage dem Grundstückseigentümer Stadt unentgeltlich zu.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es zu keiner Veränderung der Eigentumsverhältnisse kommt, solange das Pachtverhältnis weiter besteht.

**Aus diesem Grund werden Sie darauf hingewiesen, dass ab sofort im Vorfeld des geplanten Verkaufs einer Garage die Zustimmung der Stadt Stadtilm als Eigentümerin des Grund und Bodens eingeholt werden muss.**

Abteilung Liegenschaften

## Annahme von privatem Baum- und Strauchschnitt

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Ilm-Kreises (AIK) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushalten bietet über die Stadt Stadtilm im Frühjahr 2024 erneut die Annahme von Baum- und Strauchschnitt an.

Die **Annahme** erfolgt zu folgenden 3 Terminen auf der freien Betonfläche der Stadt Stadtilm im Gewerbegebiet Lohmühlenweg, gegenüber CBR. Die Annahme erfolgt

**am Dienstag, 09.04.2024 von 15:00 bis 18:00 Uhr und  
am Samstag, 13.04.2024 von 09:00 bis 12:00 Uhr.**

Angenommen werden nur haushaltsübliche Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung an unbelastetem Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushalten. Es darf **nur Baum- und Strauchschnitt** abgegeben werden und kein Kompost oder sonstiger Müll, auch keine Sackware!!!

Der Baum- und Strauchschnitt darf auch nur max. 20 cm Durchmesser und eine Länge von max. 150 cm besitzen. Die Anlieferer müssen darüber hinaus an die öffentliche Abfallentsorgung des Ilm-Kreises angeschlossen sein.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin und appellieren auch an die Vernunft der Bürger, sich an die Anlieferzeiten und alle Vorgaben zu halten. Widerrechtliches und außerhalb der Öffnungszeiten abgelagertes Material wird als Ordnungswidrigkeit verfolgt und zur Anzeige gebracht!

### Baumt



## Vorankündigung Tag der Städtebauförderung und 1. Stadtmauerfest

Am 4. Mai 2024 wird die Stadt Stadtilm erneut an der bundesweiten Veranstaltung teilnehmen und über Inhalte von Städtebauförderung und Sanierungsrecht informieren. In der Aprilausgabe wird das Veranstaltungsprogramm dann detailliert vorgestellt. Es wird auf dem Gelände des Zinsbodens, neben dem Rathaus, ab 14:00 Uhr stattfinden.

## Ortsteilrat Willingen

Die nächste Öffentliche Sitzung des Ortsteilrats Willingen findet am

**Donnerstag, den 11. April 2024**

im **Sonnenhof Behringen** statt.

**Beginn: 19:00 Uhr**

### Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 08.02.2024
4. Finanzielle Zuwendungen
5. Informationen und Anfragen

**Peer Schulze  
Ortsteilbürgermeister Willingen**

Die Bibliothek Stadtilm bleibt  
**vom 21. bis 28.03.2024**  
geschlossen.

## Nichtamtlicher Teil

### Vermietung von Veranstaltungsequipment

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft Stadtilm mbH (KDS mbH), ehemals Wohnungsgesellschaft Stadtilm mbH, vermietet Equipment für Vereine und Interessengemeinschaften der Stadt Stadtilm zur Unterstützung von Veranstaltungen. Die vorhandene Ausrüstung ist im Folgenden aufgelistet:

Bühne	50,00 €
Hütten groß	10,00 €
Hütten klein	5,00 €
Geschirrspülwagen	50,00 €
Zelt 4mx6m	15,00 €
Zelt 4mx10m	20,00 €
Biertischgarnitur	2,00 €
Biertischgarnituren (über 10 Stück)	20,00 €
verschiedene Elektroausstattungen	20,00 €

Eine Vermietung für private Zwecke ist zu anderen Konditionen möglich.

Informationen oder Anmeldungen unter:

E-Mail: [liegenschaften@stadtilm.de](mailto:liegenschaften@stadtilm.de)

Tel. (0 36 29) 66 88 19 oder 0 36 29 (66 88 27)

### Geschäftsführung KDS mbH

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Stadtilm am 16.04.2024

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Stadtilm lädt zur Mitgliederversammlung am Dienstag den 16.04.2024 um 17:00 Uhr in den Rathaussaal der Stadt Stadtilm ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes; Bericht der Jäger
3. Kassenbericht, Feststellung des Reinertrages
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Kassenführers - Beschlussfassung
6. Entlastung des Vorstandes - Beschlussfassung
7. Beschluss zur Verwendung des nicht ausgezahlten Reinertrages
8. Beschluss zur Verwendung der Rücklagen
9. Sonstiges

### Der Vorstand

## Jagdgenossenschaft Nahwinden

### EINLADUNG

Die Jagdgenossenschaft Nahwinden lädt alle Jagdgenossen zur Versammlung am Mittwoch, den 24.04.2024 um 19:00 Uhr in die Gaststätte Nahwinden ein und erwartet Ihre vollzählige Teilnahme.

### Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht der Jäger
3. Kassenbericht
4. Entlastung Vorstand
5. Änderung Jagdpachtvertrag
6. Neuwahl Kassenwart
7. Diskussion

**Arnd Linse  
Jagdvorsteher**

## Jagdgenossenschaft Dienstedt - Oesteröda

Die Jagdgenossenschaft Dienstedt - Oesteröda lädt alle Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung am

**Freitag, 03.05.2024 um 19:00 Uhr  
in die Gaststätte „Goldener Löwe“ in Dienstedt**

recht herzlich ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht der Kassiererin
4. Bericht der Revisionskommission
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Beschluss - Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin
7. Vorstellung HH-Plan 2024
8. Beschluss - des Haushaltsplanes 2024
9. Wahl des Vorstandes
- 9.1. Wahl eines Wahlleiters
- 9.2. Wahl einer Stimmzählkommission
- 9.3. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
- 9.4. Beschluss - Anzahl der Beisitzer
- 9.5. Wahl der Beisitzer
- 9.6. Wahl der Revisionskommission
10. Bericht der Jagdpächter der Jagdbögen I und II
11. Sonstiges
12. Schlusswort

### Hinweise bei Verhinderung eines Jagdgenossen

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen Bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufene Organe oder deren Beauftragte. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten. (§ 8 Abs. 1 der gültigen Satzung)

Bei Veränderungen in den Grundbüchern sind bitte aktuelle Grundbuchauszüge mitzubringen.

**Karl-Heinz Maar  
- Jagdvorsteher -**

## Jagdgenossenschaft Dörnfeld-Cottendorf

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt zur Mitgliederversammlung am

**Donnerstag, den 18.04.2024 um 19:00 Uhr  
im Gemeindesaal Cottendorf**

ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Tagesordnung (Beschlussfassung)
4. Bericht des Jagdvorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassenführers (Beschlussfassung)
8. Entlastung des Jagdvorstandes (Beschlussfassung)
9. Feststellung und Verwendung des Reinertrages (Beschlussfassung)
10. Vorschlag und Diskussion zum Haushaltsplan 2024/2025 (Beschlussfassung)
11. Diskussion und Beschluss zur Verwendung der Rücklagen (Beschlussfassung)

12. Bericht Jagdpächter
13. Sonstiges

Bei der Vertretung von Jagdgenossen ist vor Versammlungsbeginn eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

### Der Jagdvorstand

## Jagdgenossenschaft Griesheim-Hammersfeld

Zu der am **28.03.2024 um 19.30 Uhr** stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Griesheim - Hammersfeld in der Gaststätte Queen-Victoria in Griesheim, sind alle Grundstückseigentümer deren Grundstücke bejagbar sind, recht herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

- 1) Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Bei nicht Beschlussfähigkeit, Schließung der Versammlung und anschließende Neueröffnung der Versammlung und gleichzeitige Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Mitglieder.
- 4) Totengedenken
- 5) Bericht des Jagdvorstehers
- 6) Bericht des Schriftführers
- 7) Bericht des Kassierers
- 8) Bericht der Jagdpächter
- 9) Aussprache und Verschiedenes
- 10) Gemeinsames Essen

Stadtilm-Griesheim 15.01.2024

**Karl-Heinz Göblier  
Jagdvorsteher**

## Jagdgenossenschaft Singen

### Einladung

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung am

**Samstag, den 13.04.2024 um 18.30 Uhr  
in den Saal zu Singen**

ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Jagdvorsitzenden Herrn Arnold
2. Rechenschaftsbericht des Kassierers
3. Bericht der Revisionskommission
4. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
5. Rückblick auf die letzte Jagdsaison mit anschließender Diskussion
6. Aktuelle Probleme
7. Auszahlung der Jagdpacht (fehlende Grundbuchauszüge mitbringen - sonst keine Auszahlung möglich)

Anschließend gemütliches Beisammensein

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten. Die Teilnahme (wegen Essensbestellung) bitte bis zum 06.04.2024 bei Herrn Arnold (Tel. 03629 / 4887) mitteilen.

**Jagdgenossenschaft  
Vorstand  
99326 Singen**

## Waldgenossenschaft „Lieberain Großliebringen“

### Einladung

Zur Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft „Lieberain“ sind alle Waldbesitzer recht herzlich eingeladen.

**Termin: Freitag, 05.04.2024 um 19.00 Uhr  
Ort: Gaststätte Linse Großliebringen**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Abendessen
4. Bericht über Plan Waldbewirtschaftung durch Herrn Zock
5. Bericht des Rechnungsführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Bericht Jagd
9. Sonstiges

Wir weisen darauf hin, dass bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden kann, die dann unabhängig von der anwesenden Mitgliederanzahl beschlussfähig ist. Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

**Der Vorstand**  
**Ute Gebser**

**Rentenberatung  
der Deutschen Rentenversicherung**

Die Beratung der Deutschen Rentenversicherung findet in der Begegnungsstätte im Rathaus Stadtilm statt. Im Zeitraum von von 14:00 bis 18:00 Uhr sind Termine möglich.

Die nächste Sprechstunde findet am

**Mittwoch, 10.04.2024  
ab 14.00 Uhr**

statt.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Terminvergabe erfolgt über die Stadtverwaltung Stadtilm unter folgender Telefonnummer: 03629 / 668813.

**Kindergärten**

**Kindergarten Dörnfelder Bergstrolche**

**Dörnfeld Helau**

Die närrische Zeit zieht bei den „Dörnfelder Bergstrolchen“ ein. Bereits einige Tage vor der großen Party wurde das Haus kunterbunt geschmückt. Jede Gruppe half mit und gemeinsam wurde das Haus zu einem Ort wo sich alle Jecken wohlfühlen.

Bereits am Rosenmontag begann das närrische Treiben. Mit selbstgebastelten Masken und Hüten ging es mit Rasseln und Trommel durch Dörnfeld. Hier wurde die närrische Stimmung direkt ins Dorf gebracht. Am Faschingsdienstag kamen die Kinder in farbenfrohen Kostümen: Prinzessinen, Piraten, Superhelden und Tiere bevölkerten die Räume. Nun war es Zeit noch einmal richtig zu feiern. Es wurde ausgelassen getanzt, geschunkelt und gelacht. Auch kleine Spielchen wie „Stuhltanz“ durften nicht fehlen. Und natürlich darf das Wichtigste nicht vergessen werden: ab und zu auch mal zu naschen.



Nach den ereignisreichen Tagen zieht nun wieder Ruhe in unsere Kita ein. So langsam hält nun der Frühling Einzug und wir freuen uns auf Sonnenschein und besseres Wetter.

**Kindergarten Friedrich Fröbel**

**Höhepunkte im Februar bei den „Fröbel’s“**

Anfang Februar besuchten unsere Wackelzähne die Bibliothek in Stadtilm. Hier bekamen die Kinder einen Einblick, was eine Bibliothek ist und durften sich zwischen den zahlreichen Büchern aussuchen, was sie interessiert. Zudem wurde das Thema „Berufe“ vorgestellt und zu jedem Beruf wurde ein spannendes Buch vorgelesen.

Pünktlich zum Rosenmontag feierte der Kindergarten „Friedrich Fröbel“ mit allen Gruppen gemeinsam den Fasching. Alle Kinder durften sich verkleiden und wir starteten klassisch mit einem gemeinsamen üppigen Frühstück. Danach wurde ausgelassen gefeiert und traditionell eine Polonaise durch die Einrichtung getanzt. Alle Erzieher/Innen und Kinder hatten sehr viel Freude.

Am Dienstag kam der SCC in den Kindergarten und feierte den 2. Tag in Folge mit den Kindern und Erzieher/Innen Fasching. Die Kinder konnten das Prinzenpaar bewundern, es wurde gemeinsam eine Polonaise und „Rucki-Zucki“ getanzt und als Abschluss wurden Süßigkeiten vom SCC an die Kinder verteilt. Dies war für die Kinder das persönliche Highlight.

Es hat allen großen Spaß gemacht und wir freuen uns sehr, dass diese Tradition aufrechterhalten wird.



Mitte Februar nahmen die Wackelzähne am alljährlichen Sportfest in Arnstadt teil. Hier mussten sich unsere Kinder vor über zehn Kindergärten beweisen. Zahlreiche Stationen gab es zu bestreiten. Vom Hindernisparcours bis zum Fahrradsimulator gab es eine Menge zu entdecken. Als Belohnung für alle Anstrengungen gab es für jedes Kind eine Urkunde und für den Kindergarten schönes Material für Bewegungsspiele.

Zum Ende des Monats gab es nochmal ein Highlight für die Schulanfänger. Im „Mut-Kurs“ lernten die Kinder sogenannte Befreiungstechniken, Verhaltenskodexen und wie sie sich verhalten müssen, wenn sie von fremden Personen angesprochen werden.

Der Kurs ging über eine Woche und wurde von Frank Wagner geleitet. Von Montag bis Donnerstag wurden die Inhalte mit den Kindern gemeinsam durchgesprochen und geübt. Am Freitag wurde das erlernte Wissen voller Stolz den Eltern vorgestellt. Dafür erhielt jedes Kind eine Urkunde.

**Die Kinder und das Fröbel-Team**



## Kindergarten Ilmtalspatzen

### Winterolympiade bei den Ilmtalspatzen

Sportlich startete das neue Jahr im Dienstedter Kindergarten Ilmtalspatzen. Bei traumhaftem Winterwetter konnte die Winterolympiade beginnen. Nach der Eröffnung folgte der Startschuss für die olympischen Disziplinen Hockeyslalom, Schlittenwettfahren und der Schneeballweitwurf. Dazu wurde das Gelände im Kindergarten genutzt sowie Rodelhänge außerhalb des Ortes. Nachdem jeder Sportler seine Disziplinen absolviert hatte, ging es zur Siegerehrung. Stolz konnte jeder Teilnehmer seinen Pokal in Empfang nehmen.

#### Team der Ilmtalspatzen



Eröffnung Winterolympiade



großer Rodelhang



Olympischer Pokal



kleiner Rodelberg



Hockey

## Kindergarten Regenbogen

### Gold & Diamanten - alles Quatsch! Die Kinder sind der wahre Schatz

Getreu dem Motto „Wie im Märchen“ zogen wir als „Alibaba & die 40 Räuber“ durch die Straßen von Stadtilm zum alljährlichen Faschingsumzug. Die Stimmung zwischen den Mitwirkenden war grandios und der Rucksack des Alltags konnte für ein paar Stunden abgesetzt werden. Neben all der guten Laune war es uns wichtig die Botschaft auf den Weg mitzugeben, dass die Reichtümer und wahren Schätze die Kinder sind - wir uns für diese Zeit nehmen sollten und auf unser teuerstes Gut aufpassen.

Nachdem Rosenmontag und Faschingsdienstag nochmals ausgiebig im Kindergarten gefeiert wurde und uns der SCC besuchte, legten wir die Narrenkappen ab und starteten unser Projekt „Kinder stark machen“ in Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Wir wollen offiziell ein Zeichen setzen, welche Werte Kinder stärken und vor einem suchtgefährdeten Leben schützen können

*TEAMGEIST - macht stark!  
VERTRAUEN - macht stark!  
ANERKENNUNG - macht stark!  
FREIRAUM - macht stark!*

Dies sind einige Impulse, die dazu anregen über dieses Thema nachzudenken.

Die innere Stärke ist ein teures Gut, also lohnt es sich doch immer wieder aufzustehen und kluge Worte, viel Herz und Liebe in unsere wahren Schätze zu stecken... und als Belohnung bekommt man das Beste zurück, was es wohl gibt - ein fröhliches Kinderlachen.

Probieren Sie's mal aus

Herzliche Grüße & einen guten Start in den Frühling  
**Das Regenbogen-Team**



## Kindergarten Villa Sonnenschein

### Winterzauber im Kindergarten: Ein Fest der Kreativität und Freude

Imitten von fröhlichem Kinderlachen und kreativem Treiben verwandelte sich unser Kindergarten in den letzten Wochen in ein winterliches Wunderland. Unter dem Projektthema „Winterzauber“ erlebten die Kinder der Igelgruppe aufregende Aktivitäten und lernten dabei die Besonderheiten des Winters kennen.

Ein Höhepunkt unseres Projekts war die faszinierende Auseinandersetzung mit dem Schneemann. Gespannt und voller Vorfreude sangen die Kinder gemeinsam das Lied: „A, B, C Frau Holle, schick mal Schnee.“ Die Tage des Wartens nutzten wir kreativ und gestalteten Schneemänner aus bunten Fäden, formten Schneeflocken mit Korken und verbesserten dabei spielerisch unsere Schneidefertigkeiten. Es wurde gezählt, benannt und in der Gruppe ein neuer Tischspruch eingeführt: „Der kleine dicke Schneemann.“



Die Kinder tauchten tief in die Welt des Winters ein, indem sie sich mit Formen, Farben und verschiedenen Materialien beschäftigten. Dabei entstanden nicht nur wunderschöne Kunstwerke, sondern auch eine besondere Verbundenheit mit der winterlichen Thematik.

Ein besonders aufregender Tag brach an, als Frau Holle endlich unsere Sehnsucht nach Schnee erfüllte. Gemeinsam mit den Kindern begaben wir uns nach draußen und bauten voller Begeisterung einen kleinen Schneemann. Die strahlenden Gesichter der Kinder und Erzieherinnen zeugten von der Freude und dem Gemeinschaftssinn, den solch ein magischer Moment im Schnee hervorruft.

Der „Winterzauber“ im Kindergarten war nicht nur lehrreich, sondern vor allem eine Zeit voller Spaß, Kreativität und gemeinschaftlicher Erlebnisse. Mit strahlenden Gesichtern und Vorfreude auf weitere Abenteuer verabschiedeten wir uns vom Winterprojekt und freuen uns auf den Frühling.

**Die Kinder der Igel-Gruppe mit Ihren Erzieherinnen und das Team des Kindergartens „Villa Sonnenschein“**

## Vereine und Verbände

### Närrische Nachlese - 565. Volkskarneval

„Wie im Märchen“ - so lautete das Motto der zurückliegenden Karnevalssaison in Blaunisien. Treffender hätte das Motto nicht sein können, denn viele Karnevalsfreunde aus Stadtilm und den umliegenden Gemeinden haben mit uns märchenhafte Büttenabende erlebt und nicht anders zu erwarten, standen tausende Blaunasen und Gäste aus nah und fern bunt kostümiert entlang der Umzugsstrecke und jubelten den wunderschönen und mit viel Liebe und Kreativität gestalteten Wagen und Laufgruppen zu. Märchenhaftes Wetter und ein Meer aus Farben setzten dem Frohsinn und der Heiterkeit noch das Krönchen auf. Wir freuen uns sehr über den großen Zuspruch, den unser Volkskarneval hier im Ilm Kreis genießt. Dafür bedanken wir uns bei euch allen ganz herzlich. Nicht zuletzt möchten wir uns nochmals bei allen, die uns finanziell und materiell unterstützt haben, unseren besonderen Dank aussprechen. Damit haben sie ganz erheblich zum Gelingen einer erfolgreichen Faschingsaison beigetragen.

Herzlichen Dank:

- Dr. Frank Fietze
- IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau, Frau Sarah Höring
- Stadtverwaltung Stadtilm und Bürgermeister Lars Petermann
- IDEWA Baugesellschaft mbH, Herr Ralf Völker
- Desay SV Automotive Europe GmbH Weimar, Herr Dr.-Ing. Michael Weber
- Holz- und Bautenschutz Schrickel GmbH, Herr Jörg Schrickel
- Vereinigte Wohnungsgenossenschaft Arnstadt von 1954 eG
- Gelenkwellenwerk Stadtilm GmbH, Herr Martin Röder, Frau Daniela Röder-Krasser,
- Herr Rudolf Krasser
- Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, Herr Marco Jacob
- Ehmcke & Nöllner GmbH & Co. KG, Herr Johannes Ehmcke, Herr David Ehmcke
- Christine und Frank Gothe
- Apotheke am Markt, Herr Apotheker Hans-Joachim Jaep
- Reisebüro Höring, Frau Martina Höring
- Eveline und Gunter Hoffmann
- Herr Jens Petermann, Arnstadt
- TSB Technischer Sonderbedarf GmbH, Frau Annekathrin Jähmig
- ZA Praxis, Frau Dr.med. Marion Plan
- Jörg und Kerstin Weber
- hagebau-centrum Brönner GmbH & Co. KG

- Dr. Lutz-Rainer Senglaub und Frau Angelika Senglaub
- Die Botzbittel, Frau Kerstin Hofmann
- Malermeister Frank Wiegand
- Physio team Mandy Konrad, Frau Mandy Konrad
- Frau Dr. med. Melanie Neubert
- Herr Dr.med. Dirk Neubert
- Bestattungshaus Herr Silvio Wilhelm
- Auto Bock GmbH, Herr Thorsten Bock
- Zimmerei Amling, Herr Andre Amling
- TS-Bau Behringen, Herr Sascha Jahn
- Brückner Elektro, Herr Georg Brückner
- Handelsvertretung Gerike, Herr Holger Gerike
- Renate und Rolf Pfeiffer
- Bauelemente Schulze Traßdorf, Frau Birgit Schulze
- Fahrschule Körner, Herr Frank Körner
- Kfz Werkstatt, Herr Ralf Georgy
- Landratsamt Ilm-Kreis, Frau Landrätin Petra Enders
- Sonnen-Apotheke, Frau Apothekerin Anja Höfer eK
- Röhr-Bau, Herr Klaus-Henning Röhr
- HeliDeli Coffeeshop, Frau Helena Heunemann
- Frau Elke Brüggemann-Fietze
- Stadtilmer Dart Club e.V.
- Podologische Praxis, Frau Corinna Werner
- Herr Lothar Scholl
- Friseurmeisterin Frau Petra Hoffmann
- Berggaststätte Wilhelmshöhe, Herr Yves Stubenrauch
- Tischlerei Buchberger, Herr Tony Buchberger
- Herr Klaus-Peter Hoffmann
- Christina und Wilfried Hoffmann
- Ingrid und Walter Dormayr
- Bäckerei & Konditorei Staeger, Herr Martin Staeger
- c-design, Frau Dr. Petra Schmidt
- Werbestudio, Herr Frank Schmidt
- Fotohaus Pangert, Frau Ruth Pangert, Herr Ralf Pangert
- Ausbau-Umbau-Service, Herr Jens Böhme
- THB Bau und Haustechnik GmbH, Herr Jens Päckert
- Herr Rainer Ackermann
- EDEKA Bachmann Stadtilm, Herr Sören Bachmann
- Nahkauf Schönemann Stadtilm GmbH & Co.KG, Herr Mike Schönemann
- Fleischerei Schönemann
- Spielwarenhandel, Frau Anke Heinze
- Landfleischerei Griesheim
- Landfleischerei Bösleben
- Lebensmittelhandel Fröb, Annett und Ingo Fröb
- Herr Markus Völker, Behringen
- Biergarten am Viadukt, Herr Roy Baumbach
- Gasthaus & Pension „Sonnenhof“, Familie Völker
- Gasthaus „Zum Mühlenwirt“, Herr Denny Scheit
- Cafe Brömel, Herr Thomas Brömel
- Senfmühlentenne Kleinhettstedt, Frau Sibylle Gebser, Frau Sandy Wiegand
- Eiscafe & Pizzeria „San Marco“ Stadtilm GmbH & Co.KG, Herr Tino Dittrich
- Eiscafe „San Marco“ Ilmenau, Herr Uwe Dittrich, Frau Ramona Margraf
- Munzur Kebap Haus

Ein herzlicher Dank geht auch an alle Bauhof Mitarbeiter, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm, die Polizeiinspektion Arnstadt-Ilmenau, die SCC unabhängige Jury, alle fleißigen Zeitungsverkäufer in und um Blaunisien, unsere ultimative Faschingsband „Thomas & Kolleschen“, das gesamten Team im Bärtsaal und unsere Rosenmontagsmusikanten.

Wir bedanken uns außerdem bei allen Sponsoren und fleißigen Helfern, die nicht namentlich genannt werden möchten.

**Vorstand und Mitglieder des SCC e.V.**

**Vorstand und Mitglieder des Förderverein Blau-Nase e.V.**

### Großer Festumzug „Wie im Märchen“ - Ergebnisse der Preisverleihung

#### Kategorie Große Wagen

1. Platz: Karnevalsfreunde 1986 - „Energiewendemärchen“
2. Platz: Team Flüssig - „Hänsel und Gretel und die Hexen vom Buchberg“
3. Platz: Mad Dogs - „EM 2024 - Ein Sommermärchen“
4. Platz: FC Blutgrätsche - „Frau Holle verzaubert Stadtilm in ein Wintermärchen“

5. Platz: Oberilmer Karnevalsfreunde - „Märchendom Berlin“

**Kategorie Kleine Wagen**

- 1. Platz: Hustentruppe - „Stadtilmer Goldspinner“
- 2. Platz: Die Bierkönige - „Stadtilmer Heinzelmännchen“
- 3. Platz: Karnevalsfreunde Niederwilligen - „Märchenhaft“
- 4. Platz: Team Silvio Wilhelm - „Schwere Jungs“

**Kategorie Wagen mit Laufgruppe**

- 1. Platz: Karnevalsfreunde Singen - „Die Rattenfänger vom Singer Berg“
- 2. Platz: Team Hajo Bomm - „BüMei und die 7 Zwerge“
- 3. Platz: Karnevalsfreunde Marlshausen - „Märchen aus 1001 Nacht“
- 4. Platz: Team Jörg Weber - „Wie im Märchen“
- 5. Platz: Team Chris Sperber - „Märchen können wir auch“

**Kategorie Laufgruppen**

- 1. Platz: Team Jörg Schrickel - „De Kleleweschen Lügenbarone“
- 2. Platz: Karnevalsfreunde Bösleben - „Die Goldene Gans“
- 3. Platz: Saftsäcke - „Stadtilmer Bier“

**Beste Kleindarsteller wurde**

Daniel Nötzel als Shrek

**Schönste Straße**

Untere Marktstraße  
Oberes Kirchtal

**Schönste Häuser**

Erfurter Straße - Familie Gräbenteich, Elektro Brückner, Gemeinschaftsantenne  
Zum Hund - Familie Döhler/ Klaß  
Arnstädter Straße/ Ecke Schulstraße - Familien König, Henneberg und Dittrich

**Schönste Schaufenster**

Sonnen Apotheke  
Die Botzbittel  
Ruschel & Coll.

**Gewinnerin des Preisrätsels der „Blau-Nase“**

ist Frau Angelika Böhme  
Das Lösungswort lautet: **Rumpelgoldmariewittchen**

**FSV Stadtilm e.V.**

**Landesmeister aus Stadtilm**

Bei den Thüringer Seniorenmeisterschaften in Bad Langensalza wurde in der höchsten Altersklasse 85 (!) Hermann Joch vom FSV Stadtilm überraschend Landesmeister von Thüringen. Allerdings sah es anfangs gar nicht danach aus, denn in den Gruppenspielen ging die erste Partie gegen Karasek vom SV Empor Bad Langensalza mit 2:3 verloren. Es folgte ein knapper 5-Satz Sieg gegen Mehseke aus Zeulenroda und ein klarer Erfolg gegen Thiele vom SV Erfurt-West 90.



Das gute Satzverhältnis von Joch war für die Qualifizierung für das Halbfinale entscheidend. Im spannenden Halbfinale gegen den Buttstädter Wolter konnte sich Joch letztlich in 5 Sätzen durchsetzen. Im Finale gegen den favorisierten Dittrich vom SV Schott Jena ließ der Stadtilmer dann nichts mehr anbrennen und wurde durch einen verdienten 3:1-Sieg Thüringer Landesmeister.

Es war schon beeindruckend, wie fit die älteren Herren dieser AK noch sind und welches Ballgefühl sie noch zeigen.

Nun ist für Hermann Joch Intensivtraining angesagt, um bei den anstehenden Mitteldeutschen Meisterschaften auch gut abzuschneiden. Dafür viel Glück und Erfolg.

**SG Blau Weiß Stadtilm e.V**

Auch in diesem Jahr richtete die SG Blau Weiß Stadtilm die Thüringer Meisterschaft der jüngsten Strategen Thüringens, der Altersklasse U8, aus. Insgesamt 13 Schacheleven aus ganz Thüringen gingen an den Start, um den Titel des Thüringer Meisters zu erkämpfen.

In 5 Runden, die harmonischer nicht verlaufen konnten, zeigten die hochmotivierten kleinen Denker ihr schachliches Können. Daniel Schmidt und Luka Schäfer hatten vor Beginn des Turnieres alle wichtige Regeln, wie das Verhalten bei falschen Zügen oder die Bedienung der Schachuhr noch einmal erklärt. Auch das Verteilen von gelben und roten Karten bei regelwidrigen Zügen wurde mit den Teilnehmern besprochen. Die Bedenkzeit betrug pro Spieler 45 Minuten.

Nachdem man Samstag 3 Runden gespielt hatte, wurden dann die letzten beiden Runden Sonntag absolviert.

Von der SG BW Stadtilm gingen gleich 3 Teilnehmer an den Start. So nahmen Fjella Keßler, Mathilda Eßers und Hans Schechinger an ihrer ersten Thüringer Meisterschaft teil. Alle drei haben in den vergangenen Monaten schon mehrere Turniere gespielt und ein wenig Turniererfahrungen sammeln können.

Mit 3 Punkten konnte sich Elisabeth im Feld der jungen Schachdamen vor Fjella durchsetzen und ist somit Thüringer Meisterin dieser Altersklasse geworden. Auch Fjella kann sich mit ihren 2 Punkten und der Vize Meisterin über ihren Erfolg sehr freuen. Hans hat als einziges Kindergartenkind des Turnieres ganz toll gespielt und kann sehr stolz auf seine 1,5 Punkte sein.

Ein großes Danke für die tolle Durchführung geht an den Turnierleiter Sylvio Schäfer, die beiden Schiedsrichter Daniel und Lukas sowie die lieben Muttis der SG Blau Weiß Stadtilm, die sich wieder rührend um die Verpflegung während dieser beiden Tage gekümmert haben.



**Stadtilmer Dart Club e.V.**

**AWO Ortsverein Stadtilm e.V.**

**ILM DARTS OPEN**  
STADTILM 2024

**25. - 27. APRIL BÄRSAAL**

**3 TURNIERTAGE**  
**192 TEILNEHMER**  
**415 BEGEGNUNGEN**  
**7400 EURO PREISGELD**

INFOS & TICKETS UNTER ILM DARTS-OPEN.DE

**Plan Begegnungsstätte April 2024**

- 02.04.2024 Bingo
- 04.04.2024 Heiterer Nachmittag mit der Buchautorin Frau Kirschstein, Treffpunkt Rheumaliga
- 09.04.2024 Spielenachmittag
- 11.04.2024 Sport mit Yvonne
- 15.04.2024 Kegelnachmittag
- 16.04.2024 musikalische Reise durch unser Land
- 18.04.2024 Vortrag Frau Dr. Gensert zum Thema „Arthrose und andere Gelenkerkrankungen“  
Bastelnachmittag
- 23.04.2024 Vortrag des Apothekers Herrn Jaep zum Thema „Venen- und Muskelbeschwerden“
- 25.04.2024 Geburtstag des Monats
- 30.04.2024 Walburgis-Geschichten und Mythen - Vortrag

Die Veranstaltungen beginnen um 14.00 Uhr.

**Senioren**

**Seniorenbeirat der Stadt Stadtilm**

**SV Fortuna Griesheim e.V.**

**KUPSCHIS**  
**FUSSBALLCAMP**

**SV FORTUNA GRIESHEIM**

**21-23.6.2024**

**JETZT ANMELDEN!**

KUPSCHIS'S FUSSBALLCAMP  
WIR BEGEISTERN!

WWW.KUPSCHIS-FUSSBALLCAMP.DE

**agathe** älter werden in der Gemeinschaft

Workshop  
**Die Welt des Smartphones für Senioren**

**11.03.2024**  
**08.04.2024**  
**13.05.2024**  
**10.06.2024**  
Beginn: jeweils 13.30 Uhr

In der AWO-Begegnungsstätte,  
Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm

- Bitte das eigene Smartphone und Fragen zur Nutzung mitbringen.
- Dieser Workshop ist kostenfrei.
- Es wird um eine Anmeldung bei Frau Feuerpfeil (03629-668813) gebeten.

ILM-KREIS in Thüringen

## Kirchliche Nachrichten

### Evang.-luth. Kirchgemeinde Stadtilm

#### Gottesdienste in Stadtilm

- 17.03.2024** Judika  
**10.00 Uhr** Gottesdienst in Stadtilm  
**29.03.2024** Karfreitag  
**15.00 Uhr** Gottesdienst mit Hl. Abendmahl in Stadtilm  
**31.03.2024** Ostersonntag  
**10.00 Uhr** Gottesdienst in Stadtilm  
**21.04.2024** Jubilare  
**10.00 Uhr** Gottesdienst in Stadtilm

#### Gottesdienste in den Nachbarorten

- 17.03.2024** Judika  
**09.00 Uhr** Gottesdienst in Oberwillingen  
**29.03.2024** Karfreitag  
**09.00 Uhr** Gottesdienst mit Hl. Abendmahl in Niederwillingen  
**13.30 Uhr** Gottesdienst mit Hl. Abendmahl in Dienstedt  
**31.03.2024** Ostersonntag  
**08.30 Uhr** Gottesdienst in Behringen  
**11.00 Uhr** Gottesdienst in Kleinhettstedt  
**07.04.2024** Quasimodogeniti  
**09.00 Uhr** Gottesdienst in Oberwillingen  
**14.04.2024** Misericordias Domini  
**14.00 Uhr** Gemeinsamer Begrüßungsgottesdienst für Past. Roppel mit Sup. Rosenthal, Past. Engelke und Pfr. Dr. Reichelt in Niederwillingen  
**28.04.2024** Kantate  
**09.00 Uhr** Gottesdienst in Behringen  
**10.00 Uhr** Gottesdienst in Kleinhettstedt

### Gemeindekirchenverband Gräfinau Angstedt

#### Gottesdienste (GD) für den Gemeindekirchenverband Gräfinau Angstedt (ehem. Griesheim):

##### April:

##### Ostermontag: Mo., 01.04.

- 15.00 Uhr** Andacht Radegundiskapelle  
**13.00 Uhr** Start der Wanderung am Parkplatz der Feste Wachsenburg (siehe auch Gemeindeblatt)

##### 1. So. nach Ostern: 07.04.

- 14.00 Uhr** Jubelkonfirmation - Gräfinau Angstedt  
**16.00 Uhr** GD- Gösselborn

##### Jubilare: So., 21.04.

- 09.30 Uhr** GD - Gräfinau Angstedt  
**10.00 Uhr** GD - Griesheim

##### 21.04.24

- 11.00 Uhr** in Döllstedt

##### Kantate: So., 28.04.

- 10.00 Uhr** GD - Dörnfeld

Bitte beachten Sie auch die Aushänge!

## Historisches

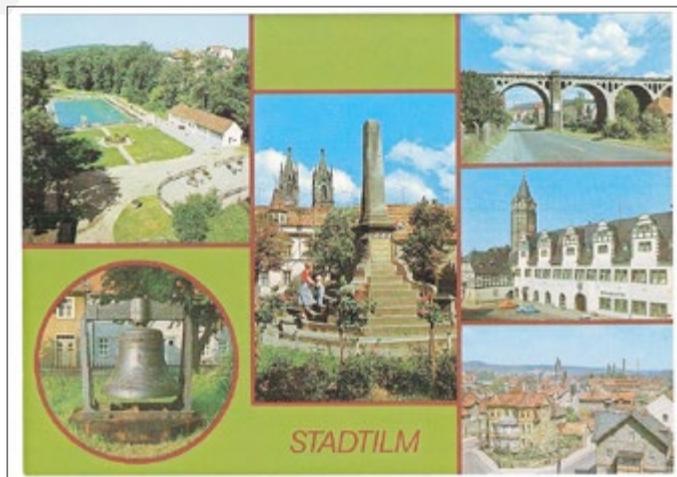
### Die IG Regionalgeschichte erinnert an Pfarrer i.R. Friedrich-Wilhelm Merkel

(16.01.1925 - 30.01.2024)

Vor wenigen Tagen erhielt die Stadtilmer Pfarrgemeinde die traurige Nachricht, dass Pfarrer i.R. Friedrich-Wilhelm Merkel im Alter von **99 Jahren** in Berlin verstarb.

Wir wollen dies zum Anlass nehmen, um in dankbarer Erinnerung auf seine schaffensreiche Stadtilmer Zeit zurückzublicken.

- Pfarrer Merkel bemühte sich 1979 um eine Kleinstadtpfarrstelle mit einer nicht so weit verzweigten Arbeit nach vielen Jahren seines Dienstes in Berlin-Malchow. Er wurde auf Stadtilm aufmerksam gemacht, bereits im Februar besuchte er mit seiner Frau Magdelene unsere Stadt.
- Mutmachend für den Dienstbeginn in Stadtilm waren bestimmt die schon vor Jahren in Auftrag gegebene Sanierung der Zifferblätter am Südturm und der Guß der großen Stadtkirchenglocke. Die Zifferblätter kamen noch im Jahre 1979 und die Glocke 1981.
- Priorität hatte die Herrichtung des Pfarrhauses nach längerem Leerstand 1979/80.
- Der sehr lebhafte Besuchs- und Verkündigungsdienst des Ehepaares Merkel bereicherten das Gemeindeleben.
- Die sich über mehrere Jahre erstreckte umfassende Sanierung der Stadtkirche wurde in Angriff genommen und 1984 beendet. Die Kirche Oberilm wurde 1981 komplett saniert.
- 1985 begann die sehr schwierige Renovierung des „alten Pfarrhauses“ in der heutigen Friedrich-Fröbel-Straße, Fassadenarbeiten und Modernisierung der Wohnungen.
- 1986 wurde die ruhende Gemeindegewerkschaftstation wieder belebt, leider nur von kurzer Dauer.
- Ab 1986 wurden auch die Gemeinden des vakanten Pfarramtes Großliebbringen mit betreut, Bauarbeiten in den dortigen Kirchen fanden ebenfalls statt.
- Im Silvestergottesdienst 1989 erfolgte die Verabschiedung in den Ruhestand.



Von 1980 bis 1990 stand in unserem Kirchengarten eine große Glocke (Kaiserin Augusta-Glocke), die Pfarrer Merkel von Berlin mitbrachte, aber mit Eintritt in den Ruhestand auch wieder mitnahm. Hier nun die Hintergründe über die **Kaiserin Augusta-Glocke** (mittlere Glocke) aus Berlin und ihre unterschiedlichen Standorte.

*Die ab 1890 erbaute evangelische Berliner Kirche am Invalidenpark wird in der Literatur unterschiedlich benannt: Kaiserin Augusta-Gedächtnis-Kirche, Gnadenkirche oder auch Invalidenkirche.*

*Einst befanden sich in ihr drei unterschiedlich große Glocken: größte - mit der Aufschrift für Kaiser Wilhelm II; mittlere - mit der Aufschrift für Kaiserin Auguste Viktoria (Herstellungskosten übernahm die Kaiserin selbst) und kleinste - mit Aufschrift für den Kronprinzen Wilhelm.*

- 11. Juni 1890 - Grundsteinlegung für die neu erbaute Gnadenkirche

- 1893 - Bochumer Verein für innovative Gussstahlverfahren stellte die drei Glocken her, sie galten wegen ihres ungewöhnlich klaren Klanges als Sensation
- Die mittlere Glocke, die Kaiserin Auguste Viktoria gespendet hatte, wurde 1893 auf der damaligen Weltausstellung in Chicago gezeigt.
- 1894 erfolgte endlich die Aufhängung der drei Glocken im Turm der Gnadenkirche.
- 1895 - feierliche Einweihung der Gnadenkirche im Beisein des Kaiserpaares
- Bis zur Bombardierung der Kirche im Zweiten Weltkrieg befanden sich alle drei Glocken im Turm der Gnadenkirche, durch die Bombardierung wurde die große Glocke aus der Verankerung gerissen und stürzte ins Kircheninnere. Gottesdienste konnten darin nicht mehr stattfinden. Die Kirche befand sich in unmittelbarer Grenznähe und so wurde ganz bewusst nichts zu deren Instandsetzung unternommen, die Kirche verfiel.
- 1966/67 wurde die Ruine der Gnadenkirche gesprengt und vollständig beseitigt.
- 1968 barg man die Glocken aus dem Schutt der Kirchenruine und sie gelangten zum Schrottplatz nach Berlin-Weißensee. Die große und kleine Glocke hatten einen Sprung und nur die mittlere Glocke (Kaiserin Augusta - Glocke) war unversehrt.
- 1970 entdeckte Pfarrer F.-W. Merkel die Glocke auf einem Berliner Schrottplatz, da sie käuflich erworben werden konnte, griff er zu und kaufte sie zum Schrottpreis von 263,- Mark. Danach wurde sie in seinem Pfarrgarten in Berlin - Malchow aufgestellt.
- 1979/80 wechselte Pfarrer Merkel ins Pfarramt nach Stadt-ilm/ Thüringen.
- Am 1. Mai 1980 wurde die 1,6 t schwere Kaiserin Augusta-Glocke von Berlin aus direkt in den Kirchgarten nach Stadt-ilm per LKW- Transport und Kranunterstützung umgesetzt.
- 1. Januar 1990 - Verabschiedung von Pfarrer Merkel in den Ruhestand.
- 2. März 1990 - die Kaiserin Augusta-Glocke wird abgeholt und nach Bochum-Leithe gebracht, wo man sie vor der Kreuzkirche in Wattenscheid-Leithe aufstellte. 1991 wurde ein Schutzdach über die Glocke errichtet. 1993 wurde die Glocke renoviert.
- In den 1990ziger Jahren erfuhr der Förderverein Invalidenfriedhof e.V. Berlin von der Existenz der unversehrtgebliebenen Glocke und wandte sich an den Kirchenrat in Bochum-Leithe mit der Bitte, sie nach Berlin zurückzugeben.
- 9. Februar 2011 - Verabschiedung der Glocke aus Wattenscheid-Leithe, nachdem man sich einig geworden ist, dass die Glocke auf dem Invalidenfriedhof in Berlin-Mitte, im eigentlichen Heimatbezirk, neu zur Geltung gebracht werden soll.

Literatur: „Zur Geschichte der Kaiserin Augusta-Glocke“, Herausgeber des Prospektes: Förderverein Invalidenfriedhof e.V., Berlin 2018

Redaktionelle Zusammenstellung:  
IG Regionalgeschichte Stadtilm / Gudrun Baer

Stadtilm, Februar 2024

## Sonstiges

### Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie

#### Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, **den 26. März 2024** bietet die **AfU e.V.** die Möglichkeit in der Zeit **von 10.30 - 11.30 Uhr in Stadtilm, im Rathaus, Str. der Einheit 1** Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfs-ermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an

mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

**Wirtschaftsfrühling**  
Arnstadt

Messe für Ausbildung,  
Berufe und Studium

**13. April 2024** 10-14 Uhr  
**Stadthalle Arnstadt**

Alle Informationen finden Sie auf [www.arnstadt.de](http://www.arnstadt.de)

Bundesagentur für Arbeit  
Agentur für Arbeit Thüringen Mitte

jobcenter

PARK & RIDE  
ZENTRUM-PARKPLATZ  
WOLLMÜHLE, ARNSTADT

### 567 Jahre karnevalistisches Treiben in Stadtilm



Eine Nachbetrachtung in Bild, Text und Augenzwinkern  
inklusive Motto 2024:



Es ist noch gar nicht so lange her-12 Jahre- da feierten die Blau-nasen ihr Schnapszahljubiläum.



Tradition verpflichtet, und die ließ sich auch im Jahre 2022, dem letztem Jahr des coronaren Übels, nicht brechen. Mit entsprechenden Abstandsregeln, drei oder mehrfach geboostert und dazu maskiert, widersetzten sich die ganz „Harten“ diszipliniert dem karnevalistischen Totalausfall!

Immerhin gab es schon wieder die obligatorische Schlüsselübergabe des Stadtoberhauptes an den Stadtkommandanten.



Wie man unschwer erkennen kann, hatten dies die Narren ganz im Sinne von Karl, dem Mahnenden, und mit allen Studien dieser Welt ausgerüsteten Hygieneprofessors, befolgt



**Blaunasiens-Coronainfektionsberatungsgespräch 2021**

Die Blaunasier hatten in ihrer langen Historie da bestimmt schon Schlimmeres zu Überstehen. Man denke nur an die vielen Krie-ge, aber auch an die Pest und andere Seuchen und auch an die immer wieder nicht einfach zu beherrschenden Wetterka-riolen. Dass der staatlich verordnete Ausfall der Umzüge 2021 und 2022 den Blaunasiern gar nicht ins Konzept passte, konnten (fast) alle Fastnachtsnarren nachvollziehen.



Der Präsi blies bereits 2007 zur Attacke.



Abwrackprämie feministisch



2 alte Haudegen, gut „im Schuss“.



...leider heute wieder sehr aktuell..



Barry Ryan: „Zeit macht nur vor dem Teufel halt“



2023 - noch gar nicht so lange her



Die "Blauen" anno 2008



Die "Roten" anno 2023

Im Nachhinein: Es war sicher nicht unbedingt nötig, so sehen es auch jetzt manche Virologen.



### 2022 Treffpunkt Marktplatz - widerstandsfähig und coronafest

Im Februar 2023 nahm das karnevalistische Treiben in Blaunasien wieder seinen gewohnten, normalen Verlauf mit Büttensabenden für normale Jecken und normale Rentner-Jecken, sowie Kinderasching, Schlüsselübergabe, großem Festumzug, Rosenmontag, Faschingsdienstag und schließlich dem Aschermittwoch, auch für diejenigen, die diesen Tag zur Katerpflege brauchten.

Im Februar anno 2024 war das nicht viel anders. Aber, was nicht immer in der Vergangenheit der Fall war, man hatte im Vorfeld einen Pakt mit einem offensichtlich gut gelauntem Wettergott geschlossen, und der hat geliefert!



Frage dazu an den Präsi, Steffen Krauss: „Kennst Du ihn, und ist das womöglich eine ehemalige Blaunase?“

Bei bestem, fast frühlingshaftem Wettergeschehen- der Stadtilmer Wetterbericht passte- ging der Umzug wie immer in der Oberilmer Feldstrasse beginnend über die manchmal auch holprigen Straßen fast geräuschlos über die Bühne. Mit 48 Bildern war der Umzug sicher nicht einer der größten in der Geschichte, aber mit einer der eindrucksvollsten.

Traditionen, Themen, Typen

Fotos vom Faschings-Umzug 2024



„Der soll die Rathaustür auf- und zuschließen können? Da ist ja mal eine dringende Ölung erforderlich, oder gibt es in Blaunasien etwa keine Handwerker?“

„Doch, die gibt's gerade noch, aber mit dem Material sieht's nicht so besonders aus, zumindest mit bezahlbarem. Wir warten auch auf das Konjunkturprogramm der Ampel. Sollte das nicht kommen, dann hören unsre Handwerker erst mal auf zu arbeiten. Vielleicht greift dann aber das Fachkräfte-Einwanderungs-Gesetz, damit sieht's besser aus! Könnte auch mal für die „Blaunasier“ eine Lösung sein!“



Es dampft die Lok, zur Freude der Leute, die keine Vegetarier sind









Die vielen schönen Bilder vom Umzug wurden ja schon ausführlich in den bekannten sozialen Netzwerken veröffentlicht. Obwohl es mir schwerfällt, kann man dieses Mal auch den Artikel von Frau M. im Kreisteil der TA, sagen wir mal lobend erwähnen. Bei einer derartigen Stimmung und bei perfektem Fotowetter, hat auch die Kreisredaktion ordentlich gearbeitet. Mal so gesehen, hatte man das auch schon anders in Erinnerung.

Bemerkung: Der Berichterstattung der TA-Kreisredaktion zum lokalen Geschehen hier hat sich durchaus positiv entwickelt, wofür es auch gute Gründe gibt.

Ein bemerkenswertes, nicht unbedingt karnevalistisches Detail hatte der Umzug erstmals zu bieten.

Mit Frau Enders und Herrn Lange nahmen 2 Bewerber für das Landratsamt (Wahl im Mai) am karnevalistischen Umzugs-geschehen teil. Der Präsentationsvorteil lag bei Frau Enders, sie saß in der Prachtkutsche, während Herr Lange im Umzug in einen „weltmeisterlichem“ Bob Platz genommen hatte. Wem allerdings im Mai des Wählers Gunst hold ist, wer weiß das schon. Wenn jedoch nur die Stadtilmer den Landrat wählen dürften, dann könnte man sich durchaus den Gewinner vorstellen; Stichwort Gymnasium.



Die amtsinhabende Landrätin in der Prachtkutsche des SCC



Der Landratspostenherausforderer 2024 auf einem alten Bob

**Tradition:**

Bereits vor 5000 Jahren gab es in Mesopotamien die ersten Vorläufer des Karnevals. Im Jahre 1397 wurde der Nürnberger Fastnachtzug erstmals urkundlich erwähnt, und ist damit der älteste der Welt!

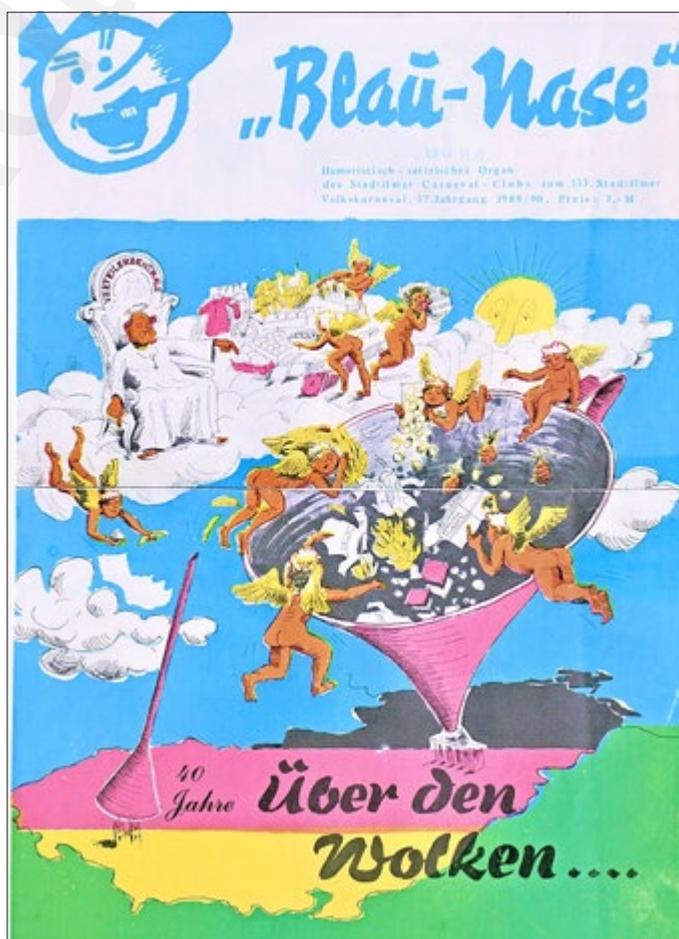
Urkundlich wurde eine Art des Faschingsumzuges bereits 1457 erwähnt, aber da eher in Form als Brauch des örtlichen Handwerks. Die Stadtilmer Karnevalisten sehen dies auf jeden Fall als „Keimzelle“ des Stadtilmer Karnevals. Damit lassen wir das mal so stehen!

Nach geschichtlichen Überlieferungen zogen die Tuchmacher in dieser Zeit mit Musik und Gesang durch Stadtilms „Straßen“ und statteten ihren Meistern einen Besuch ab. Das Tuchmacherhandwerk war hier sehr verbreitet, aber das Tuch wurde nicht nur gewebt, sondern auch gefärbt. Als Farbstoff wurde damals der Naturstoff Indigo verwendet. Indigo färbt sehr intensiv und nachhaltig, wie man nicht nur am gefärbten Tuch, sondern auch an Fingern und Kleidung der Tuchmacher sehen konnte.

Und wie die meisten verschnupften Menschen, haben sich diese textilverarbeitenden Mittelständler auch ab und zu mal die Nase geputzt. Sicher hatte man sich des Taschentuches auch zu anderen Putzzwecken bedient(soll ja heute auch noch vorkommen), und ein blaugefärbtes Taschentuch und damit die Nase putzen hinterlässt eben auch mal blaue Nasen! Auf Grundlage dieser historischen Überlieferungen ist die „Stadtilmer Blaunase“ entstanden. Sie ist ein unverwechselbares und prägendes Symbol von über 500 Jahren währenden närrischen Treibens in Stadtilm, und sie ist zudem Namensgeber des Presseorgans der Karnevalisten.



Die große Wende 1989/ 90 auch für den Karneval in „Blaunasen“. Vor der Wende gab es zum Karneval meist das „Lustsaufen“, heute fast nur noch das „Frustsaufen“!



.....und jetzt auf dem Boden der Tatsachen



Die beiden haben zum Umzug 2021 die Gusche nicht gehalten; nachmachen erwünscht!

**Schluss:**

Eigentlich sollte der Artikel nicht so lang werden, aber Karneval ist hier ein Volksfest, und es wohl das bestens besuchte und am meisten gefeierte Event im Jahr und das nicht nur für die Stadtilmer, sondern auch für Gäste aus Nah und Fern. Damit auch alles gut gelingt, ist für die beiden Karnevals-Vereine im Vorfeld und zum Umzug enormer Einsatz gefordert. Man kann als Außenstehender nur den Hut vor den Verantwortlichen ziehen, denn diese Frauen und Männern sind nebenbei auch noch berufstätig, haben Familie, Kinder... Danke auch allen Aktiven vor und hinter der Bühne für die großartigen Büttenabende, mit überzeugenden Showtänzen, mit fetzigen Büttenreden und sonstiger gelungener Unterhaltung; das war kein Märchen sondern Karneval pur!

Explizit möchte ich auch noch die Auftritte des Blaunasennachwuchses nennen, weil dieser sich immer mehr mausert und weil diese Mädchen und Jungen auch mal in die Pflicht geraten, diese schöne, alte Karnevals-Tradition in Stadtilm künftig weiter zu führen, vielleicht auch mit neuen Ideen?

Nachschlag: Was ist uns auf dem Nachhauseweg vom Umzug aufgefallen? Frauen und Männer des Bauhofes der Stadt waren schon wieder im vollen Reinigungsstress, um von Bürgersteigen und Straßen die Umzugsreste von Konfettis, Papierschlängen und diversem, gläsernem Leergut zu befreien!

Potentielle Verursacher???



...die beiden waren es nicht...



...diese beiden Närrinnen sind zu "grün" für so viel Umweltmüll, also auch nicht...

Ein paar echte „Schmutzinken“ ins Bild gsetzt:



Der...?



Die?



Der bestimmt nicht, ist ein „Grüner“



Die?



Vielleicht hat sie einen großen „Müllhaufen“ hinterlassen?



Oder gar diese Vögel?



Endlich mal ein Ordnungseingriff in Oberilrm



..die letzten Reste..und dabei helfen ihr die guten Geister von DOMAL

Hier noch ein paar Fotos aus vergangenen Zeiten des Karnevals/Faschings: historisch, einfallsreich, skurril, sportlich und dazu noch ein paar karnevalistische Kalauer von Mitmenschen unserer Zeit.



Einladung zum Maskenball - heute Faschingsball



Das ist sicher auch im Namen der Gäste und hiesigen Bürgern ein großes DANKESCHÖN wert!

Dann auf zum 568., denn nach dem Karneval ist vor dem Karneval und bis zum nächsten Büttensabend im Januar 2025 ist es weniger als 1 Jahr.

Stadtilm Helau!



Fasnachtsgesellen



Prinzenpaar 1953: Prinzessin Ursula Befeld und Prinz Albert Gang



....noch nicht.



Faschingsumzug mit Anton Fröb an der Spitze des 11er-Rates



Die "Saline" im Umzug 1953



Wenn's brenzlig wird, ohne „Spritze“ geht nichts

**Text und Fotos**  
 Dieter Petermann / Endre Turani  
 Oberilm  
 Quelle: Stadtarchiv



Narren



Zuschauer ohne Ende

**Nächster Redaktionsschluss**  
**Freitag, den 29.03.2024**

**Nächster Erscheinungstermin**  
**Freitag, den 12.03.2024**

**Zustellreklamationen**  
 richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)